

05.05.2011

Gegen PZU

Herrn
Markus Gerauer
Schweinemastbetrieb
Gerau 2
94167 Tettenweis

Aktenzeichen : 52-11-27500527.H
Abt./Sg. : 52
Telefon : 0851/397-309 Do.
6.30-15.00
08593/939057
Mo.-Mi.. 6.30-12.00

Telefax : 0851/490595460
Zimmer : 3.01
e-Mail : [anit-
nit-
a.steining@landkreis-
passau.de](mailto:anita.steining@landkreis-passau.de)

(nicht für rechtswirksame
Erklärungen und Rechts-
behelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52-11 2750527.H G2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) FNA 2129-8 und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974- BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Art. 2 RechtsbereinigungsG Umwelt v. 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Antrag des Herrn Markus Gerauer, Gerau 2, 94167 Tettenweis auf Erweiterung Schweinemasthaltung durch Errichtung eines Stahlbeton-Rundbehälters zur Verwendung als Güllebehälter auf Grundstück Fl. Nr. 189, Gemarkung Poigham, Gerau 2, 94167 Tettenweis

Anlage: 1 Kostenrechnung
1 Plangeheft mit Unterlagen (gezeichnet mit Genehmigungsvermerk)
1 Baubeginnsanzeige (g. R.)
1 Berechnungsblatt
1 Anzeige Nutzungsaufnahme (g. R.)

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung nach § 4 BImSchG

Wir haben gerne Zeit für Sie. Bitte vereinbaren Sie deshalb rechtzeitig Ihren persönlichen  Gesprächstermin! 



Herrn Markus Gerauer, Gerau 2, 94167 Tettenweis, nachfolgend Antragsteller genannt, wird nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 3 die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung eines Schweinemastbetriebs durch Errichtung und Nutzung eines Stahlrundbehälters als Güllelagerbehälter auf Fl. Nr. 189, Gemarkung Poigham, 94167 Tettenweis erteilt.

2. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgenden, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

2.1 Antrag auf Baugenehmigung vom 19.01.2011

2.2 Baubeschreibung

2.3 Bauvorlagen:

- Eingabeplan –Grundriss- und Schnittdarstellung (unmaßstäblich) für die Erstellung eines Güllebehälters aus Stahlbeton
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk M 1 : 1000
- Prüfbericht Typenprüfung vom 04.12.2009 mit Geltungsdauer bis 31.12.2014

Die in diesen Unterlagen enthaltenen Darstellungen und Beschreibungen sind einzuhalten, sofern nicht unter 3. davon abweichende Nebenbestimmungen enthalten sind.

Die Planunterlagen zu den Genehmigungen des Landratsamtes Passau vom 10.08.1993, 15.03.1995, 09.01.1997, 02.04.2001 und vom 23.09.2010 sowie die in den Genehmigungen enthaltenen Nebenbestimmungen sind weiterhin zu beachten, soweit dieser Bescheid keine anderen Regelungen trifft.

3. Die Genehmigung wird unter folgenden Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Anlagedaten

- Güllegrube mit einem Nutzvolumen von 804 m³
- Silosickersäfte und Jauche werden nach Planung nicht in die Güllegrube eingeleitet

3.2 Allgemeine Anforderungen

Die Nebeneinrichtung ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

3.3 Bauordnungsrecht

3.3.1 Baubeginnsanzeige

Mit der **Baubeginnsanzeige** ist die Erstellung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutzes durch die jeweiligen Nachweisberechtigten zu bestätigen (z. B. Ersteller der Eingabeplanung). Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt Passau mit dem diesem Bescheid beigefügten Formblatt „Baubeginnsanzeige“ **anzuzeigen**.

3.3.2 Der Bauherr hat während der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

3.3.4 Für Behälter, bei denen die Prüffreiheit nach Kriterienkatalog nicht bestätigt wurde, ist mit Vorlage der Nutzungsanzeige eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen. Der Prüfsachverständige ist vor Baubeginn mit der Bauüberwachung zu beauftragen.

3.3.5 **Anzeige der Fertigstellung**

Die **Fertigstellung** der Anlage **ist** dem Landratsamt Passau, SG 52, un-
aufgefordert **anzuzeigen**. Die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist ausge-
füllt und unterschrieben an das Landratsamt Passau, Umweltschutz zu
übersenden

3.4 Immissionsschutz

Emissionsbegrenzung und Auflagenkatalog zur Luftreinhaltung

- 3.4.1** Die Verbindungskanäle zwischen den Ställen und außen liegenden Güllelagerbehältern sind geschlossen und geruchsdicht auszuführen.
- 3.4.2** Bei einer Dauer- bzw. künstlichen Schwimmdecke muss das Einleiten des Flüssigmistes unterhalb der Flüssigmistoberfläche im Bereich des Behälterbodens erfolgen.
- 3.4.3** Die Lagerung von Gülle außerhalb des Stalles soll in geschlossenen Behältern erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 80 vom Hundert der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und Ammoniak erreicht. Als gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung wird die flächendeckende Abdeckung der Gülleoberfläche mit Schwimmkörpern oder mit einer Strohhäckseldecke anerkannt.
- 3.4.4** Die offene Güllegrube ist mindestens 1,8 m vollwandig zu umwehren. In der Umwehrung darf sich keine Öffnung (Tor und dergleichen) befinden. Die Entnahmeöffnung kann durch einen Steg oder einen sehnartigen Betonteil eingebaut werden und darf nicht größer sein als für das Einführen der Pumpe unbedingt nötig ist. Der Steg ist ebenfalls vollwandig zu umwehren. Die Öffnung ist betretbar und im Bedarfsfall befahrbar abzudecken.
- 3.4.5** Die Güllegrube ist geruchsdicht abzudecken, wenn sich keine Schwimmdecke bildet. Als geruchsreduzierend wirkende Abdeckung kann alternativ zu einer festen Abdeckung (Betondeckel o. ä.) auch eine Strohhäckselabdeckung oder eine Abdeckung mit Schwimmkörpern errichtet und betrieben werden. Bei einer Dauer- bzw. künstlichen Schwimmdecke (Strohhäckseldecke, Abdeckung mit Schwimmkörpern) muss das Einleiten des Flüssigmistes unterhalb der Flüssigmistoberfläche erfolgen. Die Strohhäckseldecke hat eine Dicke von mindestens 0,25 Metern, ca. 7 kg Stroh pro m² Güllegrubenoberfläche, aufzuweisen und an der Oberfläche ständig trocken zu sein; nach stärkeren Niederschlägen hat sie innerhalb 24 Stunden abzutrocknen, gegebenenfalls ist weiteres Strohhäcksel aufzubringen. Sie ist innerhalb 24 Stunden nach der Gülleentnahme aus den Behältern wiederherzustellen und ist sachgemäß zu warten und zu pflegen. Es darf nur trockenes Stroh über die gleichmäßige Verteilung durch einen geeigneten Häckler aufgebracht werden. Das Stroh darf nicht durch Einmischen mittels des Rührwerkes auf der Oberfläche verteilt werden.
- 3.4.6** Die Güllegrube bzw. Vorgrube ist zum Stallraum hin durch einen wirksamen Geruchsverschluss (z.B. Siphon) abzuschließen. Die Verbindungskanäle sind geruchsdicht abzudecken.
- 3.4.7** Die Größe des Güllebehälters hat sich nach den Ausbringmöglichkeiten je nach Zeit, Klima und Fruchtfolge zu richten. Eine Mindestlagerkapazität von 6 Monaten ist sicherzustellen.
- 3.4.8** Flüssigmist oder Jauche dürfen aus den Lagerbehältern nur an einem befes-

tigten Platz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zu einem Abfluss in den Flüssigmistlagerbehälter entnommen werden. Verunreinigte Stellen der Güllladeplätze sind sofort zu reinigen.

- 3.4.9 Der Flüssigmist oder Jauche ist in geschlossenen dichten Behältern auszubringen. Ein Überlaufen der Güllfahrzeuge ist zu vermeiden.
- 3.4.10 Im beantragten Gülllagerbehälter darf ausschließlich Schweinegülle, welche im Schweinemastbetrieb des Antragstellers anfällt, gelagert werden.

3.5 Wasserwirtschaft

3.5.1 Allgemein

Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Jauche, Gülle, Silagesickersäften und deren Mischungen müssen gegeben sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden. Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.

Fassungsvermögen, Lagerkapazität

Die Kapazität der Anlagen, insbesondere der Behälter zur Lagerung von Jauche und Gülle, muss auf die klimatischen und pflanzenbaulichen Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs und die Belange des Gewässerschutzes abgestimmt sein.

Für die Lagerung von Jauche und Gülle ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich 6 Monaten zu schaffen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Jauche und Gülle auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.

3.5.2 Allgemeine Anforderungen an den Standort

3.5.2.1 Der Abstand von Jauche-Gülle-Silage-Anlagen (JGS-Anlagen) zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 20 m betragen.

3.5.2.2 Der Abstand zu bestehenden Hausbrunnen, die der privaten Trinkwasserversorgung dienen, muss mindestens 50 m betragen. Die Anlage ist grundwasserunterstromig des Hausbrunnens zu errichten.

3.5.3 Allgemeine bauliche Anforderungen

Die jeweils einschlägigen Teile der DIN 11622 sind zu beachten.

Einrichtungen zur Befüllung und Entleerung des Behälters sollen an der Oberseite angeordnet werden.

Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.

Fugen, Fertigteilstöße und Spannstellen (Abstandshalter) sind dauerhaft abzudichten. Sie müssen baurechtlich zugelassen sein. Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen.

Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter und von oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).

Aus Betonringen mit Mörtelfuge zusammengesetzte Behälter sind nicht zulässig.

3.5.4 Anforderungen an die Sammeleinrichtung

3.5.4.1 Sammeleinrichtung

Rohrleitungen, Schieber und Pumpen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern mit einem Mindestabstand von 2 m versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist DIN 11832 Landwirtschaftliche Hoftechnik Armaturen für Flüssigmist, Schieber für statische Drücke bis max. 1 bar, in der aktuellen Ausgabe, zu beachten. Schieber müssen leicht zugänglich sein. Sie sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen.

Pumpen müssen leicht zugänglich aufgestellt werden.

3.5.4.2 Abfülleinrichtungen

Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, den Jauche-/Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten. Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.

3.5.5 Leckageerkennungsmaßnahme für den Behälter

Die Stahlbetonplatte ist allseitig über die Außenkante der Behälterwand zu ziehen und mit einer Aufkantung zu versehen. Der Ringraum zwischen Aufkantung und Behälterwand ist mit Filterkies zu verfüllen und mit einer Trennfolie gegen das Erdreich zu schützen. Das Kontrollstandrohr (Durchmesser 20 cm) ist zwecks Entnahme von Proben mit einem Sumpf zu versehen. Ist der Behälterdurchmesser größer als 10 m, sind zwei Kontrollstandrohre einzubauen.

3.5.6 Prüfung neu errichteter Anlagen

Prüfungen vor Inbetriebnahme einer Anlage

3.5.6.1 Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. **Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.**

3.5.6.2 Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen. In Wasserschutzgebieten ist der Baubeginn und Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung (bei unterirdischen Behältern bei noch offener Baugrube) der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mindestens acht Tage vorher anzuzeigen. Die Dichtheitsprüfungen sollen in Wasserschutzgebieten in Anwesenheit der Kreisverwaltungsbehörde stattfinden. Dabei soll die sachgemäße Ausführung der Leckageerkennungsmaßnahmen, soweit möglich, mit geprüft werden.

3.5.6.3 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit dem Arbeitsblatt

DWA A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.

3.5.6.4 Vorgruben, Pumpstationen, Kanäle, Gerinne und Güllekeller sind durch Wasserstandsprüfung zu prüfen.

3.5.6.5 Die Dichtheit von Fugen, Fertigteilstößen, Spannstellen und Rohrdurchführungen ist zu überprüfen, z.B. durch Wasserstandsprüfung.

3.5.7 Wiederkehrende Prüfungen

3.5.7.1 Wiederkehrende Prüfungen an Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.

3.5.7.2 Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

3.6 Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft - Unfallschutzmaßnahmen

Bei dem im Bauplan ersichtlichen Vorhaben sind folgende Unfallschutzmaßnahmen im Sinne der Vorschriften für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (VSG) der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben zu berücksichtigen:

Behälter für tierische Fäkalien

3.6.1 Bei Behältern muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen können. Geeignete Maßnahmen sind z. B. Siphons, Abdunstschächte und dicht verschließende Schieber oder Gummischürzen in den Kanälen zwischen Behälter und Gebäude.

3.6.2 Elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regel entsprechend, nach Art und Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden.

3.6.3 Aufstiege, Podeste und Gräben, müssen mit Handläufen, Geländern und Verdeckungen je nach Art gegen Abstürzen von Personen gesichert sein.

3.6.4 Technische Arbeitsmittel dürfen erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn die Übereinstimmung mit den Bestimmungen durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist und die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinenrichtlinie 98/37 EG erfüllt ist.

3.6.5 Fermenter und Endlager

Ist zu Wartungs- und Reparaturarbeiten ein Einsteigen in den Grubenfermenter bzw. in die Endlager erforderlich, so muss eine ausreichende Belüftung möglich sein. Die Größe der Einstiegsöffnung muss einen Einstieg mit Atemschutz- oder Rettungsgerät zulassen. Ein Anlaufen evtl. vorhandener Rührwerke muss dabei verhindert werden.

3.6.6 Rohre oder Kanäle zum Befüllen oder Entleeren der Güllegasbehälter müssen so gestaltet sein, dass ein gefahrloser Wechsel des Flüssigstoffes möglich ist. Gas darf hierbei nicht ausströmen.

3.6.7 Auch während der Baumaßnahmen sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchtrittsichere Abdeckungen in oder an Gebäuden gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen zu sichern.

4. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der genannten Anlage begonnen worden ist.

5. Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Es wird eine Gebühr in Höhe von	500,00 € erhoben.
Auslagen sind in Höhe von	6,00 € angefallen.
Gesamtkosten:	€506,00 €

Gründe

1. Sachverhalt

1.1 Verfahren

Herr Markus Gerauer hat mit Bescheid vom 23.09.2010 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung Schweinemasthaltung durch Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit 768 Tieren auf 2228 Mastschweineplätze erhalten.

Am 19.01.2011, eingegangen am 21.01.2011 wurde Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Stahlbeton-Rundbehälters zur Verwendung als Güllebehälter auf Grundstück Fl. Nr. 189, Gemarkung Poigham, gestellt und entsprechende Unterlagen vorgelegt. Der Neubau eines Stahlbetonrundbehälters soll dem Ersatz einer gemauerten Güllegrube am selben Standort dienen und ermöglicht auf Grund des höheren Fassungsvermögens (804 cbm) die anfallende Gülle zu einem größeren Teil darin statt in den Kanälen zu lagern. Damit ist auch die Ausbringung pflanzenbaulich optimierbar und umweltschonender durchführbar.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte abgesehen werden, weil erhebliche Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Am Genehmigungsverfahren wurden folgende Fachstellen beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster
- Gemeinde Tettenweis
- Kreisbauamt
- Veterinärwesen
- Fachreferentin für Naturschutz und Landschaftspflege am Landratsamt Passau
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau
- Umweltschutzingenieur

- Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Sofern diese Stellen Auflagen vorgeschlagen haben, wurden diese nach Überprüfung in den Bescheid aufgenommen.

Nähere Details zur vorgesehenen Anlage können dem Plangeheft (vgl. Nr. 2 des Tenors), das Bestandteil dieses Bescheides ist, entnommen werden.

1.2 Örtliche Lage

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Außenbereich im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans. Als landwirtschaftlicher Betrieb mit Intensivtierhaltung ist die Anlage im Außenbereich aus bauplanungsrechtlicher Sicht privilegiert und kann auch nur im Außenbereich errichtet und betrieben werden.

Der beantragte Neubau eines Stahlbeton-Rundbehälters zur Verwendung als Güllebehälter soll dem Ersatz einer gemauerten Güllegrube am selben Standort dienen.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, durch die nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die beantragte Anlage stellt eine Nebeneinrichtung zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage gem. § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Nrn. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV dar.

- 2.2. Nach § 4 und § 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) und Anhang Nr. 7.1 g) Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, bedürfen Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit mehr als 2000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) und alle vorgesehenen Anlagenteile, die zum Betrieb notwendig sind, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren. Die zuständige Behörde soll gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.
- 2.3. Das Landratsamt Passau ist gem. Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Buchst. c) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG - BayRS 2129-1-1U) sachlich und gem. Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.
- 2.4. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

- 2.5. Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen – Nr. 3 des Tenors - stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 BImSchG. Diese sind erforderlich und angemessen.
- 2.6. Die Gemeinde Tettenweis hat mit Beschluss vom 14.02.2011 das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Bauvorhaben, bei dem es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich – im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans - handelt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), erteilt.
- 2.7. Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 62 Satz 1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig, wobei es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Die Baugenehmigung wird in Folge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einbezogen.

3. Beurteilung

Wasserwirtschaft

Das Bauvorhaben liegt nicht

- in einem Wasserschutzgebiet
- in einem Überschwemmungsgebiet
- im Randbereich des Überschwemmungsgebietes

Die vorgelegten Planunterlagen enthalten keine Aussagen über den höchstmöglich anstehenden Grundwasserstand.

Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überprüft hat, ob für den Viehbestand die sechsmonatige Lagerkapazität nachgewiesen ist.

Naturschutz

Da auf dem geplanten Standort schon einmal eine Güllegrube errichtet wurde, handelt es sich nicht um einen neuen Eingriff in Natur und Landschaft. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

Abfälle

Bei Tierhaltungsbetrieben fällt Gülle und Festmist als Wirtschaftsdünger an. Nach Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung verfügt der Betrieb mit 3 Gruben und den Kanälen über ausreichend Gülleraum nach den Vorgaben der VAWs. Der Neubau eines Stahlbetongüllebehälters soll dem Ersatz einer gemauerten Güllegrube am selben Standort dienen und ermöglicht auf Grund des höheren Fassungsvermögens (804 m³) die anfallende Gülle zu einem größeren Teil darin statt in den Kanälen zu lagern. Damit ist auch die Ausbringung auf den betriebseigenen Flächen pflanzenbaulich optimierbar und umweltschonender durchführbar.

Ausreichende Lagerkapazität für eine sechsmonatige Lagerdauer ist gegeben.

Emissionen

Im beantragten offenen Lagerbehälter soll Schweinegülle gelagert werden. Gem. Ziffer 5.4.7.1 h) soll die Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles in geschlossenen Behältern erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur

Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad – bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mind. 80 vom Hundert der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und an Ammoniak erreicht. Im Auflagenkatalog wird deshalb zwingend vorgeschrieben, dass alle bestehenden oder geplanten Güllagerbehälter mit einer festen geruchsdichten Abdeckung zu versehen sind. Künstliche Schwimmschichten sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen. Eine offene Güllgrube ist nur zulässig, wenn Maßnahmen ergriffen werden, hier das Aufbringen von Schwimmkörpern auf die Flüssigmistoberfläche, die die Emissionen bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung um mindestens 80 % reduzieren.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2,/1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art.10 KG. Auslagen sind in Höhe von 6,00 € entstanden. Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage (hierzu gehören auch die eingesetzten Maschinen) **mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird**, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.
3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Ordnungswidrig gem. § 62 BImSchG handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 wesentlich ändert,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. e-mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Franz Meyer
Landrat des Landkreises Passau

Abdruck per E-Mail:

- 1 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft per E-Mail
i m H a u s e
zur Stellungnahme vom 31.03.2011
- 2 Über die Regierung von Niederbayern per E-Mail
Frau Völk
an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz
86177 Augsburg
- 3 Sachgebiet Naturschutz per E-Mail
Frau Kotz
Im Hause
Zur Stellungnahme vom 18.02.11
- 4 Herrn per E-Mail
Umweltingenieur Mauser
Im Hause
Zur Stellungnahme vom 28.01.11
- 5 Gemeinde Tettenweis
94167 Tettenweis
Mit einer Planausfertigung
Zur Stellungnahme vom 23.02.11
- 6 Bauamt per E-Mail
Herrn Maier
Im Hause
Zur Stellungnahme vom 02.02.11
- 7 Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft per E-Mail
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben
Landshut
Zur Stellungnahme vom 14.03.11
- 8 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten per E-Mail
Passau-Rothalmünster
Zur Stellungnahme vom 24.06.10 / 25.03.11
- 9 Staatl. Veterinäramt per E-Mail
Passau
Zur Stellungnahme vom 08.02.2011 (Dr. Raz)

Gebühr nach dem Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG)
bei Investitionskosten von ca. 336.536,00 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr €
8.II.0/	1.1.2	Für Investitionskosten bis 125.000 €	250,00
	1.3	Erhöhungen	
	1.3.1	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet eine sonst erforderliche Baugenehmigung; die Gebühr erhöht sich um die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr.	bereits bei Genehmigung vom 23.09.10 mitgerechnet
	1.3.2	♦ Fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal der Genehmigungsbehörde für die Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung, wasserwirtschaftliche Prüfung durch fachkundige Stelle je nach Prüfungsumfang 250 - 2.500 € je Prüffeld	250,00
		Summe der Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Teil	500,00
2.I.1/	1.24	Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen (Art. 62 BayBO)	berücksichtigt im Bescheid v. 23.09.10
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den bauplanungs rechtlichen Teil:	
	1.24.1.1.2	außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes = 2 ‰ der Baukosten (Tarif-St. 2)	
	1.24.1.2	für den bauordnungs rechtlichen Teil:	
	1.24.1.2.2.2	0,5 ‰ der Baukosten (da keine Ermäßigungen nach Tarif-Stelle 3.1 zutreffen)	
		Summe der Baugenehmigungsgebühr	
8.II.0/	1.3.1	davon 75 %	
		+ immissionsschutzrechtlicher Teil	500,00
		insgesamt	500,00
	1.4	Ermäßigung – EMAS	nein